



Satzung

**Der Partei Alternative für Deutschland (Kurzbezeichnung AfD),
Landesverband Sachsen-Anhalt, Kreisverband Wittenberg**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet:

1. Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland – Kreisverband Wittenberg, Kurzbezeichnung: AfD – KV Wittenberg.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Landkreis Wittenberg. Der genaue Sitz des Kreisverbandes (Adresse) wird vom Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Landkreis Wittenberg. Darüber hinaus können Tätigkeiten auch in Sachsen-Anhalt und auch im gesamten Bundesgebiet erfolgen, sofern die Unterstützung von anderen Verbänden angefordert/gewünscht wird.
4. Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Kreisverbandes:

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe vom § 2 (1) der Landessatzung.

§ 3 Rechtsform:

Der Kreisverband ist kein rechtsfähiger Verein.

§ 4 Mitgliedschaft:

Hinsichtlich der Mitgliedschaft gilt der entsprechende Paragraph der Landessatzung in Verbindung mit den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Wittenberg wird durch Beschluss des Kreisvorstandes erworben, sofern der Antragssteller im Wirkungsbereich des Kreisverbandes seinen Wohnsitz hat. Ergänzend gilt § 4 (4) der Bundessatzung.
2. Bei Wohnungswechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband zugewiesen. Ausnahmen können auf Antrag beim Landesvorstand zugelassen werden.
3. Über Aufnahmeanträge ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang beim Kreisvorstand zu entscheiden. In begründeten Einzelfällen kann sich der Kreisvorstand auch mehr Zeit nehmen. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt nicht automatisch zu Aufnahme.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Kreisvorstandes erworben. Diese beginnt einen Monat, nachdem der Kreisvorstand die darüber liegenden Gliederungen über die Aufnahme informiert hat. Weiterhin gelten die Regelungen der Bundes- und Landessatzung.
6. Ein neues Mitglied kann erst nach einer Karenzzeit von 30 Tagen nach Aufnahmebeschluss durch den Kreisvorstand an parteiinternen Wahlen teilnehmen.
7. Ergänzend gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
2. Es gelten § 6 und § 7 der Bundessatzung.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedschaft:

1. Jedes Mitglied hat das Recht Veranstaltungen des Kreisverbandes zu besuchen und sich im Rahmen der Satzung Ziele der Partei Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Die Höhe der Beitragszahlung ergibt sich aus der Bundessatzung bzw. dem Aufnahmeantrag.
3. Mitwirkungspflichten sind ausgeschlossen, außer Sie sind Mitglied des Kreisvorstandes.
4. Ergänzend gilt der § 5 der Bundessatzung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen:

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen gemäß dem entsprechenden Paragraphen der Landessatzung beantragen.

§ 9 Organe:

Organe der Kreisverbandes sind:

- der Kreisverbandsvorstand
- der Kreisverbandsparteitag
- die Kreiswahlversammlung

§ 10 Der Kreisverbandsparteitag:

1. Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.
2. Aufgaben des Kreisverbandsparteitag sind die Beratung und die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

4. Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per Mail ist möglich.
5. Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch
 - a) mindestens 20% aller Mitglieder, aber mindestens 3 Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - b) Beschluss des Kreisvorstandes/Landesvorstand.
 Der Vorsitzende hat nach Eingang eines Antrages auf Einberufung eines KPT unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einzuladen um den Termin für den einzuberufenden Kreisparteitag zu beschließen. Der Kreisparteitag sollte innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann in besonderen Fällen auf 14 Tage verkürzt werden. Ob ein besonderer Fall vorliegt, entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

Zwischen zwei außerordentlichen Kreisparteitagungen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen. Der Kreisvorstand kann in begründeten Fällen auch einen kürzeren Abstand beschließen.

6. Anträge jeglicher Art müssen beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dies kann schriftlich oder per email erfolgen.
Es gelten folgende Fristen:

ordentlicher KPT:	14 Tage vor KPT
Versand an Mitglieder:	1 Woche vor KPT
außerordentlicher KPT:	7 Tage vor KPT
Versand an Mitglieder:	4 Tage vor KPT

§ 11 Der Kreisverbandsvorstand:

1. Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Landkreis Wittenberg betreffend im Sinne des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Der Kreisverbandsvorstand wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Schatz-

meister und dem Schriftführer. Es besteht die Möglichkeit Beisitzer zu wählen. Die Wahl erfolgt auf dem Kreisverbandstag mit einfacher Mehrheit.

3. Der Kreisverbandsvorstand tagt parteiöffentlich mindestens vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter durchgeführt. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes werden schriftlich oder per Mail mit einer Frist von 5 Tagen eingeladen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladung auch kürzer erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Eine Abwahl des Kreisvorstandes im Ganzen als auch einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Dies kann nur auf einem Kreisparteitag erfolgen. Für die Abwahl sind über 50 % der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500,00 Euro handelt. Im Übrigen ist eine Alleinvertretung, durch einzelne Vorstandsmitglieder möglich, diese benötigen aber einen Beschluss des Kreisvorstandes. Der Vorstand kann weitere Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

§ 12 Kreiswahlversammlung:

1. Die Kreiswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen dieser Satzung für einen Kreisparteitag einberufen.
2. Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zur Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzung der Bundespartei und dieser Satzung.

§ 13 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung:

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung des erweiterten Landesvorstandes oder des Landesparteitages, sofern der Landesvorstand keine 2/3-Mehrheit erzielen konnte.

Im Falle einer Aufspaltung wird das Vermögen des Kreisverbandes nach Anzahl der Mitglieder aufgeteilt.

§ 14 Salvatorische Klausel:

1. Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
3. Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung des Kreisverbandes Wittenberg der Alternative für Deutschland des Landesverbandes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Stand: 22.12.2018